

**Prüfungsordnung
für den Teilzeit-Bachelorstudiengang
Pflegerwissenschaften (FH-Studiengang)
an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt
Vom 17. Mai 2013**

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1
Anwendung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen
- § 2
Ziel des Studiums
- § 3
Zugangsvoraussetzungen
- § 4
Aufbau des Studiums, Regelstudiedauer, Praktische Studienanteile
- § 5
Module, Lehrveranstaltungen und Prüfungen
- § 5a
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Nachteilsausgleich
- § 6
Modulhandbuch
- § 7
Prüfungskommission, Prüfungsausschuss
- § 8
Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen, Bekanntmachung von Terminen, Erwerb von ECTS-Punkten
- § 9
Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtnote
- § 10
Wiederholung von Prüfungen
- § 11
Bachelorarbeit
- § 12
Fristen für die Ablegung der Modulprüfungen und der Bachelorprüfung
- § 13
Studienabschluss, Nichtbestehen bei Fristüberschreitung, Fristverlängerung
- § 14
Abschlusszeugnis
- § 15
Akademischer Grad
- § 16
Ergänzende Anwendung von Rechtsvorschriften
- § 17
Inkrafttreten

Anlage zur Prüfungsordnung für den Teilzeit-Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft

§ 1

Anwendung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen

Die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung gilt für den Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt, soweit diese Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen enthält.

§ 2

Ziel des Studiums

(1) ¹Ziel des Bachelorstudiums Pflegewissenschaft ist es, die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs zum selbstständigen Handeln in einer erweiterten Pflegepraxis zu befähigen, das sich sowohl auf der Basis aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie der christlichen Wertorientierung und ethischen Reflexion stützt. ²Die Studierenden

1. erwerben Grundwissen, das es ihnen erlaubt, sich im komplexen und dynamischen Umfeld der nationalen und internationalen Pflegewissenschaft zu orientieren und internationale Vergleichsperspektiven zu entwickeln,
2. eignen sich umfassende Fachkenntnisse an, die sie dazu befähigen, zum Beispiel ausführende und/oder (in ausgewählten Bereichen) (an)leitende Aufgaben der Prozesssteuerung, -entwicklung, und -beratung wahrzunehmen,
3. bauen personale, soziale und methodische Kompetenzen auf, die es ihnen erlauben, in unterschiedlichen Aufgabenbereichen der Pflege und der Pflegewissenschaft erfolgreich zu handeln und ihr Berufsfeld im Handlungsfeld Pflege eigenständig weiter zu entwickeln.

(2) ¹Das Erreichen dieser Qualifikationsziele wird durch einen interdisziplinär orientierten Ansatz gewährleistet. ²Solide Sprachkenntnisse und Kommunikationskompetenzen bilden eine weitere Zielebene dieses Ansatzes. ³Die interaktive Vermittlung von Fachkenntnissen mit speziellen Bezügen im breitgefächerten Feld der Pflegewissenschaft orientiert sich an einer wissenschaftlichen Perspektive. ⁴Wesentliche Studienanteile dienen der Ausprägung professioneller, fachlicher Kompetenzen und befähigen zur verantwortlichen Mitwirkung im Kontext von Planung, Umsetzung, Beratung und Begleitung von Pflegearrangements in unterschiedlichen Settings sowie im Rahmen der Pflegeforschung.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

¹Voraussetzung für die Aufnahme in diesen Bachelorstudiengang ist der Nachweis

1. der Qualifikationsvoraussetzungen gemäß dem Bayerischen Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) und der Verordnung

über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. 2007 S. 767) in der jeweiligen Fassung, und

2. eine bereits abgeschlossene Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Krankenpfleger oder ein Vertrag für eine Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Krankenpfleger .

²Kann der Nachweis nach Satz 1 Nr. 2 zum Zeitpunkt der Immatrikulation noch nicht erbracht werden, kann der Nachweis bis zum Ende des ersten Fachsemesters nachgereicht werden; bis dahin erfolgt die Immatrikulation auflösend bedingt.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudiendauer, Praktische Studienanteile

(1) ¹Das Studium wird als Teilzeitstudium angeboten. ²Die Regelstudiendauer beträgt elf Semester.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss sind alle Module des Studiengangs erfolgreich zu absolvieren, die praktischen Studienleistungen erfolgreich zu erbringen und eine Bachelorarbeit zu erstellen.

(3) Die praktischen Studienleistungen werden innerhalb der ersten sechs Semester absolviert und führen zum Erwerb von insgesamt 30 ETCS-Punkten (ECTS = European Credit Transfer System).

§ 5

Module, Lehrveranstaltungen und Prüfungen

(1) ¹Der Studiengang ist modularisiert. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in Lernzielen festgelegt sind. ³In der Anlage sind die Semesterlage und die Bezeichnung der Module, die Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte, die Art der Prüfung sowie die Gewichtung für die Endnotenbildung geregelt. ⁴In einigen Fällen, die in der Anlage gesondert ausgewiesen werden, ist der Zugang zu einem Modul an bestimmte Zugangsvoraussetzungen geknüpft.

(2) Innerhalb der Module wird zwischen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen unterschieden.

(3) Pflichtmodule müssen von allen Studierenden erfolgreich absolviert werden.

(4) ¹Wahlpflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen zur Wahl angeboten werden. ²Die Studierenden müssen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung eine Auswahl unter diesen treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

(5) ¹Wahlmodule sind solche, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ²Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

(6) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.

(7) ¹Module werden in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen. ²Es können auch Module angeboten werden, die nur mit „Bestanden“ oder „nicht bestanden“ abgeschlossen werden. ³Näheres regelt die Anlage zur Prüfungsordnung.

§ 5a

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Nachteilsausgleich

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, oder an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums oder der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs oder im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die anzurechnenden Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Bachelorstudiums im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Alle außerhalb der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt erbrachten Leistungen müssen spätestens am Ende des ersten Semesters, in dem die oder der Studierende nach Erbringung der Leistungen in diesem Bachelorstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt immatrikuliert ist, unter Vorlage der für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen zur Anrechnung eingereicht werden. ²Wird diese Frist nicht eingehalten, ist die Anrechnung der betroffenen Leistungen ausgeschlossen. ³Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit vergleichbar – zu übernehmen beziehungsweise umzurechnen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ⁴Bei unvergleichbaren Notensystemen wird eine Ersatzbenotung durch die zuständige Fachvertreterin oder den zuständigen Fachvertreter vorgenommen. ⁵Eine Kennzeichnung der Anrechnung ist im Zeugnis vorzunehmen. ⁶Die Sätze 3 bis 5 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(4) ¹Können Studien- und Prüfungsleistungen teilweise auf ein Modul des Studiengangs angerechnet werden, legt die Prüfungskommission die weiteren von

der oder dem Studierenden zu erbringenden Leistungen für den vollständigen Erwerb der Kompetenzen des jeweiligen Moduls fest. ²Die Anrechnung des Moduls erfolgt, wenn die vereinbarten Leistungen nachgewiesen sind.

(5) ¹Werden Leistungen angerechnet, die in Semestern erbracht wurden, die bisher noch nicht als Fachsemester gezählt wurden, wird die Anzahl der Fachsemester entsprechend angehoben. ²Für die Anrechnung von bis zu 20 ECTS-Punkten wird jeweils ein Fachsemester angerechnet; werden nur bis zu 10 ECTS-Punkte angerechnet, erfolgt keine Anrechnung eines zusätzlichen Fachsemesters. ³Stimmen die Semesterzeiten bei einem Auslandsstudium mit den Semesterzeiten an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt nicht überein, dann werden im Ausland erbrachte Leistungen dem Semester zugerechnet, in dem das Auslandssemester zeitlich zu mehr als 50 von Hundert liegt.

(6) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(7) ¹Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters. ²Wird die Anrechnung versagt, erhält die betroffene Person einen schriftlichen Bescheid und kann eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen; das Präsidium gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(8) Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung wird nach § 5 RaPOgewährt.

§ 6 Modulhandbuch

(1) ¹Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, in welchem detaillierte Informationen zu den Modulen (Modulbeschreibungen) festgelegt sind und aus dem sich der exemplarische Ablauf des Studiums ergibt. ²Das Modulhandbuch sowie dessen Änderungen werden vom Fakultätsrat beschlossen und sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer oder geänderter Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese erstmals wirksam werden.

(2) ¹Das Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über die Lehrveranstaltungen, die für das ordnungsgemäße Studium belegt werden müssen. ²Dabei sind auch Angaben über die Semesterwochenstunden und die Verteilung der ECTS-Punkte vorzunehmen.

§ 7 Prüfungskommission, Prüfungsausschuss

(1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einer oder einem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom

Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren bestellt werden. ²Die Wiederbestellung ist möglich.

(2) ¹Die Fakultät für Soziale Arbeit und die Fakultät für Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit bilden einen Prüfungsausschuss mit einer oder einem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern, die von den Fakultätsräten für die Dauer von drei Jahren bestellt werden. ²Die Wiederbestellung ist möglich.

§ 8

Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen, Bekanntmachung von Terminen, Erwerb von ECTS-Punkten

(1) Mit der Einschreibung als Studierende oder Studierender der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt in den Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft ist die oder der Studierende zur Bachelorprüfung zugelassen.

(2) ¹Der jeweilige Prüfungszeitraum wird von der Prüfungskommission festgelegt und zu Beginn des Wintersemesters für das folgende Winter- und Sommersemester auf der Homepage der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt unter „KU Campus“, dem Campus-Management-System der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt, bekannt gemacht. ²Termine für schriftliche Prüfungen sind spätestens vier Wochen und Einzeltermine für mündliche Prüfungen spätestens eine Woche vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes bekannt zu machen; hinsichtlich der Form der Bekanntmachung gilt Satz 1 entsprechend.

(3) ¹Jede oder jeder Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn sie oder er sich ordnungsgemäß zur Prüfung angemeldet hat. ²Die Prüfungskommission hat im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan die Anmeldeformalitäten, insbesondere die Fristen für die Anmeldung und die Rücknahme der Anmeldung in geeigneter Form bekannt zu geben. ³Die Rücknahme der Anmeldung muss schriftlich erfolgen. ⁴Hinsichtlich des Ortes der Bekanntgabe gilt Abs. 2 S. 1 entsprechend.

(4) Nach der Anmeldung zur Prüfung gemäß Abs. 3 Satz 1 wird eine nicht fristgerecht erbrachte Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Anmeldung nicht innerhalb der Frist nach Abs. 4 Satz 2 zurückgenommen wurde; § 9 Abs. 1 Satz 1 RaPO gilt entsprechend.

(5) ¹Für bestandene Module sowie für erfolgreich abgeleistete Praxiseinheiten werden ECTS-Punkte vergeben. ²Die Anzahl der ECTS-Punkte ergibt sich aus der Anlage. ³Der Nachweis der tatsächlichen Anwesenheit kann gefordert werden (Teilnahmenachweis); die Festlegung erfolgt in der Anlage nach Maßgabe der Studienziele der jeweiligen Lehrveranstaltung.

§ 9

Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtnote

(1) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| | | | |
|---------------|-------------------|---|--|
| 1,0; 1,3 | sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 1,7; 2,0; 2,3 | gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 2,7; 3,0; 3,3 | befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 3,7; 4,0 | ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5,0 | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) ¹Bei der Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten sowie die Bachelorarbeit gemäß der Anlage gewichtet. ²Module, die nicht mit einer Bewertung nach Abs. 1, sondern mit „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet werden, fließen nicht in die Prüfungsgesamtnote ein.

(3) Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note zur Reihung der an der Bachelorprüfung erfolgreich teilnehmenden Studierenden werden außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge erfasst und die Prozenträge der erfolgreichen Studierenden entsprechen den in Abs. 1 genannten Drittelnoten; pro Notenstufe wird jeweils ein Rang aufgenommen.

§ 10

Wiederholung von Prüfungen

¹Mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungen können einmal innerhalb einer Frist von sechs Monaten wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholungsprüfung ist bei maximal vier Prüfungen möglich. ³Die Wiederholung von bestandenen Prüfungen ist nicht zulässig.

§ 11

Bachelorarbeit

(1) ¹Zum erfolgreichen Studienabschluss ist eine Bachelorarbeit vorzulegen. ²Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission vergibt auf Antrag der oder des Studierenden das Thema der Bachelorarbeit, weist eine Betreuerin oder einen Betreuer zu und bestellt diese oder diesen zur Prüferin oder zum Prüfer. ³Wird die Bachelorarbeit von einer oder einem Lehrbeauftragten betreut und geprüft, ist

zusätzlich eine hauptamtliche Lehrperson als Zweitprüferin oder Zweitprüfer zu bestellen.

(2) In der Bachelorarbeit soll die oder der Studierende ihre oder seine Fähigkeit nachweisen, die im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse in selbständiger Weise und auf wissenschaftlicher Grundlage für die Arbeit im Bereich der Organisation und Umsetzung von Pflegewissenschaft anzuwenden.

(3) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens zum Beginn des achten Semesters ausgegeben. ²Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit setzt voraus, dass alle bis zu diesem Zeitpunkt erforderlichen ECTS-Punkte erworben worden sind. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Themenvorschläge nach Abs. 1 Satz 2 sind spätestens sechs Wochen nach Semesterbeginn beim Prüfungsamt einzureichen; der genaue Termin wird unter entsprechender Anwendung von § 8 Abs. 2 S. 1 bekannt gegeben.

(5) ¹Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit muss bis zum Beginn des zehnten Studiensemesters erfolgt sein. ²Ist eine Ausgabe bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt, veranlasst die Prüfungskommission die Ausgabe eines Themas und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer.

(6) ¹Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit, die studienbegleitend gefertigt wird, muss dem Umfang des Themas angemessen sein und soll drei Monate nicht überschreiten. ²Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund um einen Monat verlängert werden. ³Die Bachelorarbeit ist in zwei Exemplaren sowie in elektronischer Form in einem gängigen Textverarbeitungsprogramm beim Prüfungsamt einzureichen. ⁴Der Zeitpunkt der Abgabe der Bachelorarbeit ist aktenkundig zu machen.

(7) ¹Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. ²Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist unzulässig.

§ 12

Fristen für die Ablegung der Modulprüfungen und der Bachelorprüfung

¹Die Prüfungsleistungen der Bachelorprüfungen sollen in der Regel bis zum Ende des elften Semesters, spätestens zum Ende des dreizehnten Semesters erstmals vollständig abgelegt worden sein. ²Bis zu diesem Zeitpunkt sollen auch 210 ECTS-Punkte erworben worden sein.

§ 13

Studienabschluss, Nichtbestehen bei Fristüberschreitung, Fristverlängerung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn

1. sämtliche Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet sind,
2. die oder der Studierende die praktischen Studienleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten erfolgreich erbracht hat und
3. die oder der Studierende 210 ECTS-Punkte erworben hat.

(2) ¹Überschreitet die oder der Studierende aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, die Regelstudienzeit nach § 12 Abs. 1 Satz 1 um mehr als zwei Semester, so gilt die Bachelorprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ²Gilt die Bachelorprüfung nach Satz 1 als erstmals abgelegt und nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. ³Werden in diesem Fall die fehlenden Prüfungsleistungen nicht innerhalb der folgenden zwei Semester erbracht, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden. ⁴Bei Nichtbestehen der Bachelorprüfung erhält die oder der Studierende einen entsprechenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) ¹Anträge auf Gewährung von Nachfristen sind jeweils vor Ablauf der Fristen nach Abs. 2 und § 12 Abs. 1 schriftlich an die Prüfungskommission zu stellen. ²Die nicht zu vertretenden Gründe sind glaubhaft zu machen.

§ 14 Abschlusszeugnis

(1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Prüfungszeugnis ausgestellt. ²Es enthält

1. die Anzahl der absolvierten Fachsemester,
2. die Titel sämtlicher Module inklusive der darin erworbenen ECTS-Punkte sowie die dabei erzielten Noten,
3. das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie den Namen der Prüferin oder des Prüfers im Sinne von § 11 Abs. 1,
4. die Gesamtnote der Bachelorprüfung sowie gegebenenfalls die relative Note,
5. das Datum der letzten Prüfungsleistung.

(2) ¹Über weitere Eintragungen im Zeugnis zur Bachelorprüfung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden die Prüfungskommission. ²Zusätzlich wird ein Diploma Supplement zur Erläuterung des Studiengangs und seiner Inhalte in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

§ 15 Akademischer Grad

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform „B.Sc.“, verliehen.

(2) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Bachelorurkunde ausgehändigt, welche die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science (B.Sc.)“ beurkundet und welche die in Worten und Ziffern ausgedrückte Gesamtnote der Prüfung enthält. ²Prüfungszeugnis und Bachelorurkunde werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und

von der Dekanin oder dem Dekan oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter unterzeichnet und tragen das Siegel der Fakultät.

§ 16 **Ergänzende Anwendung von Rechtsvorschriften**

Die Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Fachhochschulen in Bayern vom 20. August 2007 (KWMBI I Nr. 18/2007, S. 345) in der jeweiligen Fassung gelten entsprechend.

§ 17 **Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 28. November 2012, Eilentscheidung durch das Präsidium vom 5. März 2013 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 13. Mai 2013 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 19. April 2013; Az.: E3-H6214.5.9-11/6 722.

Eichstätt/Ingolstadt, den 17. Mai 2013

Prof. Dr. Richard Schenk OP
Präsident

Diese Ordnung wurde am 17. Mai 2013 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. Mai 2013.

Anlage zur Prüfungsordnung für den Teilzeit-Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft

| Modul | Art der Prüfung | Zulassungsvoraussetzung | Gewichtung | ECTS-Punkte | | Bemerkungen |
|--|-----------------|-------------------------|------------|-------------|--|-------------|
| Propädeutik Gesundheits- und Pflegewissenschaft | schrP 120 min. | keine | 1 | 10 | | |
| Work-Life-Balance | mdIP 15 min. | keine | 1 | 5 | | |
| Praxisreflexion | WB | keine | 0 | 30 | | |
| Sozial-, pflegewissenschaftliche, und heilkundliche Grundlagen der Forschung | Studienarbeit | keine | 1 | 10 | | |
| Kommunikation und Beziehung in Pflegesettings | schrP 60 min. | keine | 1 | 5 | | |
| Theorien und Modelle von Gesundheit, Heilen und Pflegen | schrP 120 min. | keine | 1 | 5 | | |
| Sozialpolitik und Gesundheitssystem | Studienarbeit | keine | 1 | 5 | | |
| Rechtliche Rahmenbedingungen I | schrP 60 min. | keine | 1 | 5 | | |
| Rechtliche Rahmenbedingungen II | mdIP 15 min. | M8.1 | 1 | 5 | | |
| Beratung und Edukation in den Heil- und Pflegeberufen | schrP 90 min. | keine | 1 | 10 | | |
| Care und Case Management in den Heil- und Pflegeberufen | schrP 90 min. | keine | 1 | 5 | | |
| Ethik und Anthropologie in der Pflege | schrP 90 min. | keine | 1 | 10 | | |
| Palliative Care | schrP 90 min. | keine | 1 | 5 | | |
| Chronisch Kranke und ältere Menschen | Studienarbeit | keine | 1 | 5 | | |

| | | | | | | |
|---|----------------|-----------------------------|---|----|--|--|
| Rehabilitation im interdisziplinären Pflegesetting | schrP 60 min. | keine | 1 | 5 | | |
| Verfahren und Methoden zum Theorie-Praxis-Transfer in den Heil- und Pflegeberufen | Case Study | keine | 1 | 5 | | |
| Pflegeinformatik | schrP 45 min. | keine | 1 | 5 | | |
| Qualitätsentwicklung und –evaluation | schrP 90 min. | keine | 1 | 10 | | |
| Konzeptentwicklung | Studienarbeit | keine | 1 | 10 | | |
| Psychosoziale Aspekte der Pflege | schrP 90 min. | keine | 1 | 5 | | |
| Pflegediagnostik | mdIP 15 min. | keine | 1 | 10 | | |
| Aktuelle Entwicklungen in der Pflegewissenschaft | schrP 90 min. | keine | 1 | 5 | | |
| Versorgungsforschung im Kontext der Pflege | Studienarbeit | keine | 1 | 5 | | |
| Praxisprojekt | PLN | keine | 1 | 5 | | |
| Vertiefungsmodul variabel | Studienarbeit | keine | 1 | 5 | | |
| Organisationsentwicklung | Case Study | keine | 1 | 5 | | Polyvalent zu Mitarbeiterführung vom BA BWL; Philosophisch-pädagogische Fakultät |
| Wahlpflichtmodul | Studienarbeit | keine | 1 | 5 | | |
| „Professionalisierung“ | PLN | keine | 1 | 5 | | |
| Bachelorarbeit | Bachelorarbeit | § 10 Abs. 3 Prüfungsordnung | 3 | 10 | | |

Anmerkung:

In die Ermittlung der Bachelor-Gesamtnote gehen alle Modulnoten mit gleichem Gewicht ein (arithmetisches Mittel der Modulnoten ist Bachelor-Gesamtnote). Eine Ausnahme bildet die Note des Moduls "Bachelorarbeit", die dreifach gewichtet wird.

Für die Ermittlung der einzelnen Modulnoten werden alle benoteten Prüfungsleistungen im Modul mit gleichem Gewicht, unabhängig von der Dauer und Art der jeweiligen Prüfungsleistungen, in die Errechnung eines arithmetischen Mittels einbezogen.

mdIP mündliche Prüfung

schrP ¹Eine schriftliche Prüfung ist eine Klausur und überprüft Wissensbestände (inhaltliche, theoretische, methodische), die in Vorlesungen, Lektürekursen, Seminaren und anderen Lehrveranstaltungen erarbeitet worden sind. ²In den Klausuren sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Zusammenhänge des Moduls darstellen und Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen sowie Wege zur Lösung finden können. ³Multiple-Choice-Prüfungen sind zulässig, soweit die rechtlichen Bestimmungen erfüllt sind; sie sollen nur ausnahmsweise gestellt werden. ⁴Falls die Klausur interdisziplinär sein und von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern gestellt und bewertet werden soll, ist dies in der jeweiligen Modulbeschreibung festzulegen. ⁵Die Art der Fragestellung bestimmt den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand, der mindestens 45 Minuten und höchstens 120 Minuten beträgt.

Studienarbeit ¹Eine Studienarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit zur eigenständigen Auseinandersetzung mit einer mit der bzw. dem oder den betreuenden Dozierenden vereinbarten Fragestellung. ²Damit Studierende wissenschaftliche Schreibkompetenz aufbauen können, gibt es Textarten, die ausschließlich Lernzwecken dienen (didaktische Genres), dazu gehören etwa die (Pro-) Seminararbeit, der Essay oder das Thesenpapier. ³Schreiben fördert selbständiges, kritisches Denken und führt zu einer vertieften Auseinandersetzung mit den Inhalten des jeweiligen Faches; diese Art des Schreibens legt das Schwergewicht auf den Prozess und findet klassischerweise in Seminaren statt. ⁴Der Umfang und die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten muss den in der Modulbeschreibung vorgesehenen ECTS-Punkten entsprechen. ⁵Studienarbeiten sind von der oder dem Studierenden in schriftlicher und zugleich in elektronischer Fassung in einem gängigen Textverarbeitungsprogramm abzugeben.

PLN Ein praktischer Leistungsnachweis (PLN) besteht aus einem Portfolio, einem Referat mit Handout oder einer Posterpräsentation; zu Beginn des jeweiligen Semesters wird nach den Vorgaben des § 7 Abs. 2 Satz 1 und bei der ersten Veranstaltung des Moduls die Art des geforderten PLN präzisiert.

Case Study Allgemeine Fallanalyse

WB Workloadbescheinigung